

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

An die Arbeitgeber nach
§ 150a Absatz 1 Satz 2 SGB XI
(Dienstleistungsunternehmen)

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

25. Juni 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
629		Heiko Strohbach Heiko.Strohbach@msagd.rlp.de	06131 16-2320 06131 1617-2320

Landesanteil bei den Sonderleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags während der Corona-Pandemie in Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz eingesetzt werden (Prämien-Festlegungen Teil 2) nach § 150a Abs. 9 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Corona-Pandemie zeigt sich besonders, welche enorme Bedeutung die Arbeit der Pflegekräfte für die Menschen in Rheinland-Pfalz hat. Diese Arbeit verdient unser aller Anerkennung und Respekt.

Die Bundesregierung hat gesetzlich geregelt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden, im Jahr 2020 eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) von bis zu 1.000 Euro erhalten. Die Höhe ist gestaffelt und richtet sich nach Funktion und Arbeitszeit.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich entschlossen, von der nach § 150a Abs. 9 SGB XI möglichen Aufstockung der Prämie um 50% Gebrauch zu machen und aus Landesmitteln den von der Bundesregierung nicht-finanzierten Teil der Prämie entsprechend der im Gesetz genannten Staffelung zu übernehmen (Landesprämie). Das Land Rheinland-Pfalz setzt damit ein Zeichen der besonderen Wertschätzung der Pflegenden, die während der Corona-Pandemie Großes leisten. Die Landesregierung will damit auch finanziell Danke sagen! Bis zur Höhe von 1.500,00 € sind die Prämien steuer- und sozialversicherungsfrei.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375

Die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Ersatzkassen legen die jeweils zuständige Pflegekasse für die Durchführung des Antragsverfahrens für die Corona-Prämie der Bundesregierung fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Dies hat zur Folge, dass ein Dienstleistungsunternehmen, welches seinen Sitz nicht in Rheinland-Pfalz hat, den Bonus der Bundesregierung außerhalb von Rheinland-Pfalz beantragt, auch wenn die Beschäftigten im Bemessungszeitraum in Rheinland-Pfalz tätig waren.

Diese Beschäftigten erhalten zusätzlich eine Landesprämie, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden, teilweise oder komplett im Bemessungszeitraum in Rheinland-Pfalz tätig werden.

Es ist daher notwendig, dass alle Dienstleistungsunternehmen den Antrag auf die Landesprämie für diese Beschäftigten in Rheinland-Pfalz bis zum 13. Juli 2020 beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie stellen. Die Antragsunterlagen fordern Sie bitte unter: landespflegebonus@msagd.rlp.de an.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen für die Landesprämie diesem Informationsschreiben beigefügt. Für Fragen zur Landesprämie können Sie sich an Herrn Heiko Strohbach: heiko.strohbach@msagd.rlp.de wenden.

Das Land Rheinland-Pfalz hat für das, was die Pflegekräfte leisten, zu danken. Die Landesregierung ist aber auch der Meinung, dass Dank allein nicht reicht. Die gesellschaftliche Anerkennung muss sich auch finanziell widerspiegeln; dem kommt das Land Rheinland-Pfalz hiermit nach.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Jeannette Mischnick
Leiterin der Abteilung Arbeit

Anlage